Alte Fassung	Vorschlag Bezirksverband	Neue Fassung – Vorschlag KGV
§ 1 Name und Sitz		
(1) Der Verein führt den Namen Kleingärtner-Verein Lister Damm e.V.	(1) Der Verein führt den Namen Kleingärtner-Verein Lister Damm e.V. **und hat seinen Sitz in Hannover.**	
(2) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V.	unverändert	
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer Nr. 2382 eingetragen.	unverändert	
(4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12.	unverändert	
§ 2 Zweck und Aufgaben		
(1) Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.	unverändert	
(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Zwecke sind insbesondere: a) die Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 in seiner jeweils gültigen Fassung dienen; b) die Schaffung von Grünflächen und Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind; c) die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung d) die Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten; e) die Förderung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten dem Wohle der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen; f) der Ausbau der Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau; g) die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit; h) die fachliche Beratung der Mitglieder; i) die Förderung von Kinder- und Jugendpflege j) die Mitwirkung bei der Lösung der Kleingartenwohnfrage im Sinne der allgemeinen Aufbaubestimmungen.	(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: - Schaffung und Erhaltung von Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 in seiner jeweils gültigen Fassung als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung; - Weckung und Intensivierung des Interesses den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten; - Ausbau der Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau; - die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit; - fachliche Beratung der Mitglieder.	
(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	unverändert	

Alte Fassung	Vorschlag Bezirksverband	Neue Fassung – Vorschlag KGV
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.	
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	unverändert	
(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	unverändert	
§ 3 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten		
(1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.	unverändert	
(2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Sie kann von geschäftsfähigen Personen beantragt werden. Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch Personen werden, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben.	(2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Sie kann von geschäftsfähigen Personen beantragt werden. Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch Personen **sein**, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben.	
(3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.	(3) **Die Anmeldung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.	
(4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.	(4) **Durch die Beitrittserklärung** erkennt das neue Mitglied die Satzung **und die Gartenordnung** für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag **und den Pachtzins für das vom Verein verwaltete Gartengrundstück** pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.	
(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzkraft stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelten. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Versammlungsbeschluss festzulegen.	(5) Jedes Mitglied, **welches auch Pächter eines Kleingarten ist,** ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine**n Ersatzmann** stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelten. **Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch jeweiligen Versammlungsbeschluss festgelegt.**	
(6) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	~~**(6) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**~~	

Alte Fassung	Vorschlag Bezirksverband	Neue Fassung – Vorschlag KGV
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft		
(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.	Unverändert	
(2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.	Unverändert	
(3) Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.	Unverändert	
(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.	(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen **ab Zustelldatum** Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.	
(5) Ausschließungsgründe sind insbesondere: a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter, b) ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines seiner Familienmitglieder innerhalb des vom Verein betreuten Geländes, c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand, d) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit, e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen, f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes, g) Verlust der Geschäftsfähigkeit	(5) Ausschließungsgründe sind insbesondere: a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter, b) ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines seiner Familienmitglieder innerhalb des vom Verein betreuten Geländes, c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand, ~~d)~~ **~~Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit,~~** e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen, f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes, g) Verlust der Geschäftsfähigkeit	
§ 5 Organe des Vereins		
Organe des Vereins sind: der Vorstand die Mitgliederversammlung	unverändert	
§ 6 Der Vorstand		
(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus a) 4 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und b) 3 weiteren Vorstandsmitgliedern	unverändert	

Alte Fassung	Vorschlag Bezirksverband	Neue Fassung – Vorschlag KGV
(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S. des §26 BGB besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden dem 1. Kassierer dem 1. Schriftführer. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.	unverändert	
(3) Die drei weiteren Vorstandsmitglieder sind Beisitzen und bestehen aus dem 2. Kassierer, dem 2, Schriftführer sowie dem Vereinsfachberater	unverändert	
(4) Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder durch Zuruf in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer und der Vereinsfachberater und in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer und der 1. Schriftführer ausscheiden. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung dieser Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.	unverändert	
(5) Außerdem können als Beisitzer mit beratender Stimme die Kolonie- und Wegeleute, der Jugendleiter, der Vertreter des Vereinsfachberaters und die Leiter der Ausschüsse usw. berufen werden.	**~~(5) Außerdem können als Beisitzer mit beratender Stimme die Kolonie- und Wegeleute, der Jugendleiter, der Vertreter des Vereinsfachberaters und die Leiter der Ausschüsse usw. berufen werden.~~**	
(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.	(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach **seiner Geschäftsordnung im Sinne des § 13 dieser Satzung.**	

Alte Fassung	Vorschlag Bezirksverband	Neue Fassung – Vorschlag KGV
(7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen und Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet. Dem Vorstand kann von der Jahreshauptversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden.	(7~~) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.~~ Bare Auslagen und Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet. Dem Vorstand kann von der Jahreshauptversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden**. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.**	
§ 7 Mitgliederversammlung		
(1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.	unverändert	
(2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.	unverändert	
(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.	unverändert	
(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.	unverändert	
(5) Der Mitgliederversammlung obliegt: a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen und Revisionsberichte, b) die Entlastung des Vorstandes, c) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren, d) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag; e) die Einsetzung von Ausschüssen; f) die Änderung der Satzung; g) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins	(5) Der Mitgliederversammlung obliegt: a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen und Revisionsberichte, b) die Entlastung des Vorstandes **und der Revisoren,** c) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren, d) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag; e) die Einsetzung von Ausschüssen; f) die Änderung der Satzung; g) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins **h) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen**	
§ 8 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane		
(1) Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen: Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind wahlweise schriftlich oder durch die Verbandszeitung vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekanntzugeben.	unverändert	

Alte Fassung	Vorschlag Bezirksverband	Neue Fassung – Vorschlag KGV
(2) Ladungsfrist: Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, zur Vorstandssitzung eine Woche vorher einzuladen.	(2~~) Ladungsfrist:~~ Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, zur Vorstandssitzung eine Woche vorher einzuladen.	
(3) Versammlungsleitung: Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.	(3) Versammlungsleitung: Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. **Der satzungsmäßige Versammlungsleiter kann sich beider Leitung der Mitgliederversammlung durch einen von ihm vorgeschlagenen Vertreter vertreten lassen. Der Vorschlag ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.**	
(4) Beschlussfassung: Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.	unverändert	
(5) Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfalle für den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.	unverändert	
(6) Niederschriften: Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung von dem Protokollführer sowie von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.	(6) Niederschriften: Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. **Niederschriften von Vorstandssitzungen sind nach Verlesung und Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung des Vorstandes vom Vorstand zu unterzeichnen.**	

Alte Fassung	Vorschlag Bezirksverband	Neue Fassung – Vorschlag KGV
	Niederschriften von Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter gem. § 8 Abs. 3 dieser Satzung und vom Protokollführer zu zeichnen und spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung für einen Monat im Vereinshaus auszulegen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch diese zu genehmigen.	
§ 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen		
(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 1. Januar eines Jahres an den Verein zu entrichten.	(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. **Sie werden zusammen mit der Jahresrechnung, in der auch die Pacht erhoben wird, erhoben. Sie werden fällig zum 1.12. eines jeden Jahres.**	
(2) Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.	Unverändert	
(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.	**Zur Deckung über- und außerplanmäßige Ausgaben sind ~~entsprechende Umlagen bis max. zur Höhe eins doppelten Jahresbeitrages~~ durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.**	
(4) Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertrete und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.	unverändert	
§ 10 Satzungsänderungen		
Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.	unverändert	

Alte Fassung	Vorschlag Bezirksverband	Neue Fassung – Vorschlag KGV
§ 11 Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereins		
(1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.	unverändert	
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover zur Schaffung neuer Kleingärten und Erhaltung aller Anlagen.	(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ~~an den bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V., Gottfried-Keller-Straße 28, 30655 Hannover, ersatzweise~~ an die Landeshauptstadt Hannover, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kleingärtnerei zu verwenden hat (z.B. Schaffung neuer Kleingärten, Erhalten alter Kleingartenanlagen).**	
(3) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.	**~~(3) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.~~**	
§ 12 Begriffsbestimmungen		
(1) Unter einfacher Stimmenmehrheit § 8 (4) wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Mitglieder der Organe, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen. Ungültige oder weiße Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.	unverändert	
(2) Für die Berechnung der 2/3-, 3/4- und 4/5- Mehrheit gilt § 12 (1) sinngemäß.	unverändert	
~~§ 13 Geschäftsordnung des Vorstandes~~		
- hier nicht aufgeführt -	**Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung, um die Geschäfte des Vereins zu koordinieren. § 6 der Satzung bleibt insofern unberührt.**	